

mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß damit in keiner Weise eine Kritik bestehender Einrichtungen geübt werden soll.

1. **Stempelsteuer.** Hier handelt es sich um eine Abgabe, die nur in so weit zu controlliren ist, als die Dokumente bei Behörden zur Vorlage gelangen. Mit einem sehr großen Theil ist das nicht der Fall. Daher trifft die Stempelsteuer den Reellen weit härter als den Unreellen, welcher sich derselben entzieht, — allerdings auf die Gefahr hin, bestraft zu werden. Die Strafe ist, abgesehen vom Wechsel- und Spieltkartenstempel, verhältnismäßig gering im Vergleich zum Erfolg. Soweit es sich lediglich um die Abgabe handelt, läßt sich der Erfolg erneuern; indessen bestehen auch andere (streng genommen nicht hierher gehörige) Absichten, welche einer Pression gleich kommen, — so die Abhaltung streitiger Parteien vom gerichtlichen Verfahren durch die im Hintergrunde lauernde Stempelstrafe. Man sieht an diesem Beispiel, daß die unterlassene Stempelung von Dokumenten einen doppelten Ausbeutungsgrund haben kann. Radikale Abhülfe würde nicht nur das steuerliche Princip der Gleichmäßigkeit fördern, sondern auch Rechtsvortheile im Gefolge haben können. Eine strenge Controle ist nicht durchführbar; aber es verbleibt ein Mittel und das dürfte weder in rechtlicher noch in steuerlicher Beziehung zu verwirren sein. Es würde darin bestehen, die Gültigkeit der Dokumente von der Beibringung des Stempels abhängig zu machen. Der Einwand, daß etwa irrtümlich unterlassene Stempelung zu großen Härten führen könne, würde vielleicht erhoben werden, müßte aber schwinden unter dem Einfluß mildernder gesetzlicher Bestimmungen.

2. **Zollamtliche Behandlung freier Ladungen.** Es ist eine bekannte Sache, daß Waggons zollfreier Waaren, z. B. Gemüse, sich ohne Umladung kaum mit Sicherheit revidiren lassen. Andererseits hat das Umladen an den Grenzstationen seine Schwierigkeit und dürfte von Verdachtssmomenten abhängig sein. Wo diese nicht vorhanden, wo also die „Ladung“ nicht speziell untersucht wird, da dürfte es sich empfehlen — die Möglichkeit vorausgesetzt — hin und wieder auch an Ort und Stelle die Entladung beobachten zu lassen, damit sich rücksichtlich dergleichen Transporte nicht eine Sicherheit einschleicht, die zur „guten Gelegenheit“ wird.

Aber noch eines anderen Umstandes sei hier erwähnt, eines bezüglich der Bissitir-Eisen stellenweise vorkommenden Nebelstandes. — Alle Bissitir-Eisen besitzen zwar eine löffelartige Ausfräzung, aber eben diese zeigt vielfach einen wesentlichen Mangel, der darin besteht, daß die Ausfräzung sich nach unten (nach der Spitze) zu nicht röhrenartig fortsetzt. Ist das der Fall, so müssen in dem so geschaffenen Behälter einzußwärzende Waaren, in ihrem Versteck mit der Stange erfaßt, unfehlbar emporgehoben werden. Es genügt, wenn eine Caffeebohne, etwas Tabak, Reis z. s. sich darin zeigt. Der Löffel allein ist deshalb ungenügend, weil beim Herausziehen durch größere Mengen zollfreier Waaren die gesuchte Waare abgleiten würde. Beispiele fehlerhaft konstruierter Bissitir-Eisen sind vorgekommen.

Das dann, falls es Dich gessüsst,
Neue Scheine aus Dir stellt,
Nachdem die Ladung unverweilt
Unter Amtsaufficht getheilt.
Einzeln auch Dir zu Gefallen
Läßt man theilen Dich die Bassen.

Begleitschein II.

§ 51. Wird nach Wunsch der Declarator
Um Hebung des durch Spezialrevision
Ermittelten Eingangszolls erachtet,
Bei andern Amt, das wohlbefragt,
So wird ertheilt Begleitschein II,
Worin genau verzeichnet sei:
Was an Waarenmeng' und -Art
Durch Revision ermittelt ward,
Wo er wohnt und wie er heißt,
Der sich Waarempfänger preist,
Den gestundeten Eingangszoll,
Und wo man ihn entrichten soll,
Ob und welche Sicherheit
Man geleistet, und was nun

Wegen Vorlegung zu thun
Des Begleitscheins, dann die Zeit,
Da man zum Beweis verpflichtet,
Daz man habe Zoll entrichtet.
Ausgestellt wird aber dann
Der Begleitschein II nur, wann
Zoll der Waaren wohl geprägt,
15 Mark und mehr beträgt.

Anfageverfahren.

§ 52. Mit einzuholender Sanction
Der höchsten Landes-Finanzdirektion,
Wo's eine Verfahrsnotwendigkeit
Und wo ein amtliches Geleit
Zulässig, findet Ablässung
Der Waaren von dem Grenzzollamt
Auf ein zur weiteren Abfertigung
Zollaus befügtes inn'res Amt
Im Anfageverfahren statt.
Wie Abfertigung hier vor sich geht
Und was darüber bestimmt man hat,
In § 38 steht.

3. **Braumalzsteuer.** Namentlich der Kleinbetrieb giebt zu Besorgnissen Anlaß, weil in demselben keine Gehülfen vorkommen und somit keine Verräther vorhanden sind. Da nun Buchkontrolle, Nachforschungen auf Bahnhöfen u. s. w. sich als fruchtlos erwiesen haben, hat Einsender schon vor Jahren, — ausgehend von dem Gedanken, daß das Saccharometer, dessen sich der Brauer bedient, eben so gut ein Controlmittel für den Beamten abgeben könne, — sich mit Versuchen dieser Art beschäftigt und schon vor 2½ Jahren das Resultat veröffentlicht. Leider konnte das Instrument nur als ein solches hingestellt werden, welches lediglich der „Beobachtung“ zu dienen vermag, wohingegen sich auf Grund desselben ein Beweis nicht führen läßt. Ein ähnliches Resultat haben die Bemühungen der Thüringischen Beamten, welche neuerdings bekannt geworden, ergeben. Vielleicht gelingt es, das Instrument so zu vervollkommen, daß es vereinst dem Beamten bessere Dienste leistet.

4. **Schiffahrt auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe.** Hier handelt es sich um einen Verkehr, der, was die Mark Brandenburg betrifft, ein großartiger ist. Ueber 25 000 Fahrzeuge passiren beispielsweise jährlich die Schleuse bei Oranienburg. Um so mehr dürfte es als nachtheilig empfunden werden, daß bezüglich des Schleusengeldes drei Säze bestehen: für Güter I. und II. Classe, sowie für leere Fahrzeuge. Hierin liegt ein bedenklicher Stein, die Abgabe zu hinterziehen durch Verheimlichung; denn wenn ein mit Gütern II. Classe beladenes Schiff einige Güter I. Classe zuladet, so unterliegt die ganze Ladung dem höheren Sazze. Da dergleichen Güter sich unter den Gütern II. Classe mit Leichtigkeit verbergen lassen und da an den Ausladestellen meistens keine Controle ausgeübt werden kann, so würde sich ein einheitlicher Saz empfehlen. Das läge auch im Interesse der Schiffahrt, insofern diese dann nicht beeinträchtigt wäre in Hinsicht der Annahme der Ladung. So lange aber die verschiedenen Säze bestehen, würde es sich vielleicht verlorenen, hin und wieder durch Beamte am Orte der Entloschung Nachforschungen anzustellen.

Indem wir uns auf obige Beispiele beschränken, geben wir der Hoffnung Raum, daß auch von anderer Seite die gemachten Erfahrungen mitgetheilt werden zu Nutz und Frommen des Dienstes. Wir haben, was wir ausdrücklich erwähnen, um nicht gar persönlich zu erscheinen, ein Gebiet, das vielleicht sehr geeignet wäre, Beispiele zu liefern, nicht berührt — die Handhabe des Dienstes.

Die verschiedenen Arten des Handels in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Von St. H. in Lpz.

(Schluß.)

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Geschäfts- oder Absatzgebietes, auf welchem die kaufmännischen Operationen

B. Unmittelbare Durchfuhr.

a) von zollausgangspflichtigen Waaren.

§ 53. Wo Waar' mit Ausgangszoll be schwert, Daß unmittelbar hindurch sie fährt, Ist declarirt und revidirt Speziell beim Eingang, da wird nie Sie mit Begleitschein esfortirt. Doch sei verzeichnet, daß und wie Die Waaren man verschlecken that, Im Declarirungs-Duplikat: Ueber welches Amt, in welcher Frist Die Waare auszuführen ist.

b) Auf kurzen Straßenecken.

§ 54. Auf kurzer Straß', die durch's Gebiet Des Zollvereins hindurch sich zieht, Kann Abfertigung zu Deinem Spaß erleichtert werden nach dem Maß Von dem, was da verordnet werde Von höchster Landes-Finanzbehörde. (Fortsetzung folgt.)